



Kurzinformation

Beibehaltung der Wahlvorschläge bei Wiederholungswahl

Die Wiederholungswahl ist in § 44 Bundeswahlgesetz (BWahlG) und § 83 Bundeswahlordnung (BWahlO) geregelt.

§ 44 Abs. 2 BWahlG regelt genauer:

„Die Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, **denselben Wahlvorschlägen** und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate verflossen sind, auf Grund derselben Wählerverzeichnisse wie die Hauptwahl statt, **soweit nicht die Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren hinsichtlich der Wahlvorschläge und Wählerverzeichnisse Abweichungen vorschreibt.**“ (Hervorhebung nur hier)

§ 83 Abs. 6 BWahlO ergänzt dies zudem für die Fälle, in denen ein **Bewerber gestorben** oder **nicht mehr wählbar** ist.

Die Regelung – dass die Wiederholungswahl nach „denselben Wahlvorschlägen“ erfolgen soll – bedeutet, dass grundsätzlich keine neuen Kreis- oder Landeswahlvorschläge eingereicht werden können. Dies ist auch unabhängig von der Zeitspanne, die seit der Hauptwahl vergangen ist. Somit sind grundsätzlich die **gleichen Stimmzettel** zu verwenden. Wurde beispielsweise ein Wahlvorschlag für die Hauptwahl nicht zugelassen, kann dieser (in korrigierter Form) auch an der Wiederholungswahl nicht teilnehmen. **Ausnahmen** bestehen nur dann, wenn sich dies aus dem **Tenor** der Wahlprüfungsentscheidung ergibt. Insbesondere wenn Erststimmenwahlen nur in einem Teil eines Wahlkreises oder Zweitstimmenwahlen nur in einem Landesteil wiederholt werden müssen, schließen sich neue Wahlvorschläge aus, da andernfalls keine Zusammenführung mit den Ergebnissen der Hauptwahl möglich wäre.

Sollten nach der Wahlprüfungsentscheidung neue Wahlvorschläge für die Wiederholungswahl erforderlich sein, müssen diese erneut nach dem **regulären Aufstellungsverfahren** für Wahlvorschläge (§§ 21 und 27 BWahlG) erstellt werden und ggf. die notwendigen Unterstützungsunterschriften (§ 20 Abs. 2 BWahlG) beigebracht werden. Die insofern bestehenden Vereinfachungen für eine Nachwahl (§ 82 Abs. 2 S. 3 BWahlG) bestehen bei der Wiederholungswahl nicht.¹

¹ Zu alle dem Boehl, in: Schreiber, BWahlG, Kommentar, 11. Auflage 2021, § 44, Rn. 9; Seifert, Bundeswahlrecht, Kommentar, 3. Auflage 1976, § 44, Rn. 11.